

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu der Beschlussempfehlung des Innen- und Kommunalausschusses
- Drucksache 7/3759 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/2237 -

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 (ThürAGZensG 2022)

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Änderungsbefehl erhält folgende Fassung:

"2. § 6 wird wie folgt geändert:"

b) Folgender Buchstabe a wird eingefügt:

"a) In Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort 'Auskunftsbereich' das Wort 'abgeschotteten' eingefügt."

c) Die bisherige Änderung wird Buchstabe b und der Änderungsbefehl erhält folgende Fassung:

"b) Dem Absatz 4 Satz 2 werden folgende Nummern angefügt:"

2. Es wird folgende Nummer angefügt:

"4. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 **Kostenregelung**

(1) Das Land gewährt den kreisfreien Städten und den Landkreisen mit örtlicher Erhebungsstelle nach § 3 für die mit diesem Gesetz verbundenen Mehrbelastungen einen entsprechenden finanziellen Ausgleich. Dieser bemisst sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten, die durch die Erfüllung der nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erhöhend anfallen. Der Mehrbe-

lastungsausgleich setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag für die Errichtung und den Betrieb der örtlichen Erhebungsstellen und einem dem tatsächlichen Aufwand entsprechenden Betrag, insbesondere für die Durchführung der Haushaltsstichprobe, für die Klärung bei der Gebäude- und Wohnungszählung und für Erhebungen in Sonderbereichen. Für die Errichtung der Erhebungsstellen erfolgt eine entsprechende Vorauszahlung. Das für Statistikwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Mehrbelastungsausgleich und die Vorauszahlung nach den Sätzen 1 bis 4 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Notwendige Mehrbelastungen, die bei kostenbewusster Aufgabenwahrnehmung anfallen und die noch keinen Ausgleich gefunden haben, sind nachzuweisen und im Rahmen einer Schlussabrechnung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für

1. Sachaufwendungen für die Einrichtung, den Betrieb und die Auflösung der Zensus-Erhebungsstellen und ihrer Zweigstellen entsprechend der Betriebsdauer der Zensus-Erhebungsstellen und ihrer Zweigstellen, der Anzahl des eingesetzten Erhebungsstellenpersonals und der Anzahl der Verwaltungs-PC (Arbeitsplatzpauschale),
2. Personalaufwendungen, die in den Zensus-Erhebungsstellen und ihren Zweigstellen für die Erfüllung der Aufgaben nach § 8 entstehen, entsprechend der Anzahl des Erhebungsstellenpersonals, der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und der Höhe der Vergütung sowie die damit verbundenen Verwaltungskosten.

Die Höhe der weiteren erstattungsfähigen Kosten für die Einrichtung zusätzlicher Arbeitsplätze und die Beschäftigung von zusätzlichem Personal bemisst sich dabei insbesondere an den Fallzahlen pro Erhebungsbereich entsprechend der §§ 9, 11, 14 und 22 des Zensusgesetzes 2022."

Begründung:

Ein abgeschirmter Auskunftsbereich war im Ausführungsgesetz 2011 (ThürAGZensG 2011, Drucksache 5/626) vorgesehen und ist in dem Gesetzentwurf der Landesregierung (ThürAGZensG 2022, Drucksache 7/2237) nicht mehr normiert. Ein jeder Bürger, der vor Ort Auskünfte verlangt oder Details betreffend seiner personenbezogenen Daten besprechen möchte, sollte davon ausgehen dürfen, dass Verlautbarungen zu seinen Daten auch nur ihn oder von ihm Bestimmte erreichen. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verlangt auch, dass der Betroffene bestimmen kann, wen seine Daten erreichen. Der Einzelne muss grundsätzlich selbst "entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden" (BVerfGE 103, 21/33; 65, 1/41 f.; 80, 37/373; BVerfG 2 BvR 883/17). Zwar werden diese anonymisiert gespeichert, sodass keine Rückschlüsse auf die Person möglich sind.

Bei gleichzeitigem Aufenthalt im Auskunftsbereich kann ein Dritter, der mangels ausreichender Abschottung zufällig Kenntnis erlangt, aber zu den Daten ein Gesicht verknüpfen. Der Bürger muss sich sicher sein können, dass er den Auskunftsbereich besuchen und offen seine Fragen zu seinen Daten stellen kann, ohne, dass ihn das Gefühl beschleicht, Dritte könnten Kenntnis seiner höchstpersönlichen Daten erlangen und dass sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung noch mehr verletzt wird. Gerade in ländlichen Gegenden "kennt man sich" und der

Betroffene muss auch hier entscheiden dürfen, ob er Belange, die seine höchstpersönlichen Daten betreffen, abgeschottet besprechen möchte oder sie einem bestimmten Personenkreis stattgibt. Die abzufragenden Daten sind ein derart schützenswertes Gut, dass hierfür eine Abschirmung notwendig ist. Diese sollte, um für eine verlässliche Einheitlichkeit zu sorgen, gesetzlich geregelt sein.

Hinsichtlich der Kostenregelung herrscht ebenfalls noch Nachbesserungsbedarf. Gemeinden sind ohnehin durch die Pandemie finanziell stark betroffen. Wenn man nun davon spricht, es werde ihnen ein angemessener finanzieller Ausgleich ausgezahlt, fragt man sich, was denn angemessen bedeutet. Angemessen darf keinesfalls einen Betrag bedeuten, der einem theoretischen "Minimalst" entspricht. Vielmehr muss der Beitrag erstattet werden, der dem tatsächlichen Mehraufwand entspricht. Und der Betrag ist auch keinesfalls von vornherein festzusetzen. Es muss den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, Ausgleichszahlungen notwendiger Mehrbelastungen, die bei kostenbewusster Aufgabenwahrnehmung anfallen, im Rahmen einer Spitzabrechnung geltend zu machen.

Für die Fraktion:

Montag